



# Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

## **Tierseuchenallgemeinverfügung** des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur **Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 06.03.2026** zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit vom 18.05.2026

### **Entscheidung:**

Die am 06.03.2026 erlassene Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit wird hiermit aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Begründung:**

#### 1. Sachverhalt

Am 06.03.2026 wurde erstmal im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa der Ausbruch der Newcastle-Krankheit (ND) amtlich festgestellt. Aus diesem Grund erließ der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa die oben benannte Tierseuchenallgemeinverfügung.

Die Tierseuchenlage hat sich beruhigt. Die durchgeführten amtlichen Kontrollen der Geflügelhalter in der Schutz- und Überwachungszone verliefen mit negativem Ergebnis.

#### 2. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des AGTierGes vom 17. Dezember 2001 in der jeweils geltenden Fassung, ist der Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa; Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Veterinäramt) die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die Aufhebung der Restriktionen unter Berücksichtigung der Tierseuchenlage beim Hausgeflügel keinen Aufschub dulden.



## Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca) schriftlich einzulegen.

Es ist auch möglich den Widerspruch in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben gem. § 70 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „<https://www.lkspn.de/datenschutz.html>“ aufgeführt sind. Der Widerspruch ist in diesem Fall über das besondere elektronische Behördenpostfach des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa einzulegen.

Hinweis:

Ein Widerspruch per einfacher E-Mail entspricht nicht der gesetzlich geforderten Form.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), 18.05.2026

Im Auftrag

Dr. Kröber  
Amtstierarzt